

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Cas. 11.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138967)

ger auff solchen Fall Beklagten die Klage in sein Gewissen geschoben/Er aber ihm das Juramentum referir. So ist Kläger auch numehr beides den Eyd vor Befehde/so wol den Haupt Eyd in dieser Sache wirklich zu leisten schuldig / vnd er-gehet also dann hier auff ferner was sich gebüret.

Cas. 11.

Const. 15. Elect. p. 1.

Michael Lemmerman klagt wider Donat Borschnern euff 1000. Gulden geliehenes Geldes/vnd scheidt ihm die Klage ins Gewissen/Als nun erkant wird / daß er schweren sol / ers auch thut/gibt Michael Lemmerman vor / er habe vnrecht geschworen/erbeut sich dertwegen zum Beweiß/vnd bittet sich damit zu hören. Borschner wendet vor / es were einmal geschworen: Ergo were lis finita, quia omnis (1) controversia finis est juramentum per l. 1. D. de jurejurand. & jurejurando (2) transactum esse videtur per l. 2. D. d. tit. Perr. Martini in disp. Inaugur. Jena anno 1627. habit: de juramentu th. 27. lit. A. & Constit. Elect. 15. p. 1. ibid. Moller.

Bescheid.

Auff Vorbringen Michael Lemmermans an einem/Donat Borschner am andern Theil / geben Richter vnd Beyfigere der Stadtgerichte zu N. diesen Bescheid / Daß Klägers suchen wider Beklagten nicht statt habe.

Cal.